Versicherungsschein

RacingPolicy.de
Versicherungen für den Motorsport

MSC Langenfeld
Wolfgang Wittur
Hardt 76

40764 Langenfeld
Deutschland

Versicherungsnummer A344160256281
(Bitte stets angeben)
Reg.-Nr. K-15816/26
Ausfertigungsdatum 04.08.2026

Legende: ☑ gilt versichert ☐ gilt nicht versichert

Versichert gilt:

Automobile (lizenzpflichtig)
Kartrennen

ADAC Kart Masters Kerpen 2026 vom 06.08.2026 bis 08.08.2026

Der Versicherungsschutz besteht gemäß der von der Sportinstanz genehmigten / registrierten Ausschreibung für die:

☑ **I. Haftpflichtversicherung**

Versicherungssummen:

10.000.000,- EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie
1.100.000,- EUR für Vermögensschäden

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen (2-fach maximiert p.a.).

☑ **I.1 des Veranstalters** (Versicherungsnehmer)

a) aus der Durchführung der Veranstaltung

b) als Eigentümer oder Benutzer einer Tribünenanlage - bei beweglichen Tribünen einschließlich Auf- und Abbau

c) über seine gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus auf die Wiedergutmachung von Schäden an Straßen sowie an Grundstücken (**Flurschäden**) im Sinne der VwV zu §29 StVO in Deutschland (Umfang des Versicherungsschutzes gem. Antrag)

☑ **I.2** der **Sportkommissare**, der Sportwarte oder anderer Personen, die vom Veranstalter mit der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beauftragt werden, und zwar für die Haftpflicht aus der Verantwortung in dieser Eigenschaft (Versicherte).

☑ **I.3** der **Fahrerhelfer**

☑ **I.4 der Teilnehmer** (Versicherte: als Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer sowie der Skifahrer beim Ski-Jöring). Der Versicherungsschutz gilt bei Rennen, Rallyes und sonstigen Veranstaltungen mit Wertungsprüfungen auf Bestzeit nur für die Fahrtstrecke der eingebauten Wertungsprüfungen (Erzielung der Höchstgeschwindigkeit) und beginnt mit dem Start zur Wertungsprüfung und endet mit dem ersten Stopp nach der Wertungsprüfung. **Gesetzeskonform gemäß § 5d PflVG**.

☑ **I.5** Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden von allen Ersatzansprüchen freigestellt, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche:

a) der Geschäftsführung des Veranstalters (Versicherungsnehmer) und des in Ziff. I.2 genannten Personenkreises untereinander und gegenüber Veranstalter, Bewerber, Fahrer (einschließlich des Skifahrers beim Ski-Jöring), Beifahrer, Fahrerhelfer, Fahrzeughalter und -eigentümer.

b) der Fahrerhelfer.

Haftpflichtansprüche der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer sowie der Skifahrer sind von der Versicherung ausgeschlossen, soweit der Unfall oder Schaden nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei Haftpflichtansprüchen der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter und -eigentümer untereinander und gegenüber dem Veranstalter sind mitversichert. Versicherungsschutz besteht aber nur dann, wenn alle Teilnehmer einen wirksamen Haftungsverzicht unterzeichnet haben.

II. Unfallversicherung

☑ **II. Teilnehmer-Unfall-Versicherung**

Versicherungssummen je Person:
16.000 € für den Todesfall
32.000 € für den Invaliditätsfall (225% Progression)
72.000 € bei Vollinvalidität

☑ **II. Fahrerhelfer-Unfall-Versicherung**

Versicherungssummen je Person:
15.500 € für den Todesfall
31.000 € für den Invaliditätsfall (225% Progression)
69.750 € bei Vollinvalidität

☐ **II. Helfer-Unfall-Versicherung**

Versichert gelten nur die **vor** der Veranstaltung namentlich gemeldeten Personen.

Versicherungssummen je Person:
15.500 € für den Todesfall
31.000 € für den Invaliditätsfall (225% Progression)
69.750 € bei Vollinvalidität

Definition Helfer:
Helfer sind Personen die in ehrenamtlicher Tätigkeit im Rahmen der Veranstaltung tätig sind. Beispiel: Bedienungspersonal, Parkplatzwächter, Plakat-/Flyerverteiler, Helfer beim Streckenaufbau, Bewirtungspersonal für Veranstalter in eigener Regie, Helfer Fahrerlager, Betreuer, Besucher, Pressebetreuung, etc.

☑ **II. Sportwarte/Funktionäre-Unfall-Versicherung**

Versicherungssummen je Person:
15.500 € für den Todesfall
31.000 € für den Invaliditätsfall (225% Progression)
69.750 € bei Vollinvalidität

Definition Sportwart: (keine Helfer, diese müssen separat versichert werden)
Ein Sportwart im Motorsport sichert eine Rennstrecke und gewährleistet somit für alle Rennteilnehmer, Zuschauer und andere an der Organisation beteiligte Personen den regelkonformen und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Auch im nationalen Motorsport wird ein Sportwart gerne mit dem international gebräuchlichen Begriff Marshal (engl.) bezeichnet.

☑ **II. Zuschauer-Unfall-Versicherung**

Versicherungssumme je Person:
EUR 15.500,- für den Todesfall
EUR 31.000,- für den Invaliditätsfall

Die Leistungen aus der Zuschauer-Unfall Versicherung werden ohne Rücksicht auf eine etwaige Schadenersatzpflicht anderer Personen an die versicherten Zuschauer gezahlt; diese haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen gegen die Gesellschaft

III. Mitversicherung von Sonderrisiken

☐ **III. Verlängerung der Auf- und Abbauarbeiten**

Es gilt eine Verlängerung des Zeitraumes auf maximal 14 Tage vor und 7 Tage nach der Veranstaltung.

☑ **III. Bewirtung in eigener Regie - beitragsfrei mitversichert**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Handels- und Restaurationsbetrieben sowie von Schank- und Zapfanlagen. Produktrisiko: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen.

☑ **III. a) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen - beitragsfrei mitversichert**

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht unterliegen, soweit es sich handelt um:

– Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h, die nur innerhalb eigener oder fremder Veranstaltungsgelände verkehren, die weder öffentliche noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen darstellen oder

– die öffentliche und/oder beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Zulassung- und/oder Versicherungspflicht entfällt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beansprucht werden kann.

☐ **III. b) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen über 20 km/h - nicht zugelassene KFZ des Veranstalters über 6 km/h (nicht Teilnehmer)**

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht unterliegen, soweit es sich handelt um:

– Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit mehr als 20 km/h, die nur innerhalb eigener oder fremder Veranstaltungsgelände verkehren, die weder öffentliche noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen darstellen oder

– die öffentliche und/oder beschränkt öffentliche Verkehrsflächen befahren, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt ist und dadurch gleichzeitig die Zulassung- und/oder Versicherungspflicht entfällt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beansprucht werden kann.

Mitversichert gelten ausschließlich die unter III. Zusatzleistungen aufgeführten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen/KFZ.

☑ **III. "Taxifahrten" ohne Zeitnahme - beitragsfrei mitversichert**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie der Fahrer, Halter und Eigentümer von nicht zugelassenen und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen aus der Durchführung von Taxifahrten (Fahrten bei denen z. B. Zuschauer in einem Fahrzeug auf der Rennstrecke mitgenommen werden). Voraussetzung ist ein vom Beifahrer und Fahrer unterschriebener Haftungsverzicht. Die Fahrten müssen ohne Zeitnahme durchgeführt und dürfen keinesfalls in Wettbewerbe umfunktioniert werden. (Hierzu zählen nicht Gentlemandriver, Vorwagen, 0 Wagen, Sicherheitsfahrzeuge und ähnliche)

☑ **III. Zelte (nicht Pavillons) - beitragsfrei mitversichert**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Benutzer von Zelten – einschließlich Auf- und Abbau. Bei geliehenen und gemieteten Zelten ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Auf- und Abbau unter der verantwortlichen Leitung eines vom Zeltverleiher gestellten Richtmeisters erfolgen. Nicht versichert sind Schäden am Zelt und an der Einrichtung des Zeltes sowie die Haftpflicht des Zeltvermieters bzw. Zeltverleihers und des Richtmeisters. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

☐ **III. Zusatzleistungen oder Bemerkungen**

☐ **III. Veranstaltungsausfallversicherung für Motorsportveranstaltungen**

Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch
- den Ausfall;
- den Abbruch;
- die Änderung in der Durchführung
der im Versicherungsvertrag bezeichneten Veranstaltung infolge der versicherten Gefahren und Schäden unmittelbar entstehen.

Versicherte Gefahr Witterungseinflüsse - Gefahr für Leib und Leben

Abweichend von § 2 Nr. 2 o) Allianz VAV Form A 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Vermögensschäden, die durch Witterungseinflüsse - insbesondere wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach BEAUFORT im 10-Minuten-Mittel, gefrorenem Niederschlag in Form von Hagelkörnern mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm -, die Leib und Leben der Zuschauer oder

Teilnehmer gefährden, entstehen.

Terrorakte oder Attentate, die sich am Veranstaltungsort ereignen oder die in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang rund um den Veranstaltungsort verübt werden und zu einer nachweisbaren Unbenutzbarkeit der erforderlichen Infrastruktur des Veranstaltungsortes (Parkplätze, Zufahrtswege) führen;

Androhungen von Terrorakten oder Attentaten, sofern sich diese Androhungen konkret unmittelbar oder mittelbar gegen die Veranstaltung richten (z.B. durch Anruf, Brief, Mail etc.) und eine geeignete Behörde unverzüglich und nachweislich durch den VN darüber informiert wurde oder diese Androhungen durch eine übergeordnete und maßgebliche staatliche Behörde (z.B. Nachrichtendienst, zuständige Regierungsministerien) festgestellt wurden (Bedrohungslage) und diese Behörde mindestens eine Empfehlung zur Absage, zum Abbruch oder zu einer Unterbrechung direkt gegen die Veranstaltung gibt.

Versicherungswert
Der Versicherungswert ist der aufgrund sorgfältiger Berechnungen veranschlagte Betrag der Kosten der Veranstaltung.

Versicherungssumme
a) Die im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer erstellt eine Kostenaufstellung der versicherten Veranstaltung - möglichst je Veranstaltungstag - unter Berücksichtigung der versicherten bzw. nicht versicherten Kostenpositionen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegt wird.
b) Stellt der Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsverhältnisses fest, dass die Versicherungssumme nicht ausreicht, kann er die entsprechende Heraufsetzung der Versicherungssumme unter Abänderung der gemäß Nr. 2 a) erstellten Kostenaufstellung beantragen, sofern der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles,so besteht Unterversicherung.

Versicherungssumme: 0,00 EUR

☐ Ausfall der Veranstaltung

☐ Versicherte Gefahr Witterungseinflüsse - Gefahr für Leib und Leben Prämiensatz.
(Nur versicherbar für Veranstaltungen in der Zeit vom 15.03. - 31.10.)

☐ Einschluss Terror/Attentate

Wichtiger Hinweis
Aufgrund verschiedener Anlässe und damit verbundenem erhöhten Personenschadenaufkommen im Zuschauerbereich, bitten wir Sie als Versicherungsnehmer/Veranstalter darauf zu achten, dass die Sperrzonen (gesperrte und markierte Flächen) frei bleiben. Sollte trotz wiederholter Aufforderung der jeweils zuständigen Streckenposten keine Räumung der vorgenannten Zonen erfolgen, ist der Versicherungsnehmer/Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung zu unterbrechen, bis die betreffende Sperrzone von Zuschauern geräumt ist. Wir bitten darauf zu achten, dass das Reglement des DMSB, insbesondere der Abschnitt Sicherheitsbereiche/Sperrzone eingehalten wird.

Nachträgliche Änderungswünsche zu beantragten Versicherungen sind grundsätzlich schriftlich an Jühe & Jühe GmbH (RacingPolicy) zu stellen und gelten nur, wenn Sie diese in einem neuen Versicherungsschein (Nachtrag zum Versicherungsschein) rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten haben.

Beitragsangleichung
Für die Beiträge gem. Beitragsrechnung gilt Ziffer 15 AHB.

Vertragsgrundlagen (sofern beantragt)
- Erstinformationen Jühe & Jühe GmbH
- Richtlinien für die Haftpflicht- und Unfallversicherung für motorsportliche Veranstaltungen 3.1.1
- Besondere Bedingungen für die Zusatz-Sport Unfallversicherung für Teilnehmer an Motorsportveranstaltungen
- Allgemeine Gruppen-Unfallversicherungs-Bedingungen (Allianz AUB 2014 G, U 7100/11, U 7412/04)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB H61/01, H61/01 BBRP)
- Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung (225% Progr. Inv. Staffel (U 7401/03)
- Versicherungsbedingungen für Allianz KFZ-Versicherung (AKB-NF) (FKRB 260/10)
- Versicherungsbedingungen Ausfallversicherung
- Widerrufsbelehrung

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München oder Fax an 08 00.4 40 01 01 (Aus dem Ausland Fax +49 89.2 07 0029 11) oder per E-Mail an Sachversicherung@Allianz.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugegeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch die Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der Antragssteller an den Antrag gebunden sein soll;

8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Folgen der Ausübung einschließlich Informationen über den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Falle eines Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hat; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch die Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung

Ich willige ein, dass der Versicherer aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung Daten zu Beiträgen, Versicherungsfällen, Risiko-/Vertragsänderungen im erforderlichen Umfang übermittelt, und zwar

- zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung an Rückversicherer sowie
- zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer auf direktem Weg oder über den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

Dies gilt auch für die Risikoprüfung zu Verträgen, die ich hier oder bei anderen Versicherern künftig beantrage, und ist in der Personenversicherung außerdem unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrages. Gesundheitsdaten dürfen ausschließlich in der Personenversicherung übermittelt werden. Empfänger dürfen Personen- und Rückversicherer sein, der mich betreuende Vermittler nur, sofern dies zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ich willige ferner ein, dass der Versicherer meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen mit anderen ausgewählten deutschen Gesellschaften der Allianz Gruppe führt und sie an den mich betreuenden Vermittler zur dortigen Verarbeitung und Nutzung übermittelt, soweit dies der Durchführung meiner jeweiligen Vertragsangelegenheiten dient. Nicht zu den allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten zählen Gesundheitsdaten sowie Daten über Dritte.

Ich willige weiterhin ein, dass mein Versicherer und der mich betreuende Vermittler über den Zweck dieses Vertrages hinaus meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten im Rahmen der regelmäßigen Kundenbetreuung einschließlich der Beratung und des Verkaufs von anderen Finanzdienstleistungsprodukten, nutzen und hierzu auch den ausgewählten Gesellschaften der Allianz Gruppe zur dortigen Verarbeitung und Nutzung übermitteln. Die Einwilligung nach diesem Absatz kann ich ohne Einfluss auf den Vertrag streichen bzw. jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Widerspruchsrecht:

Der Versicherer kann den Antrag innerhalb eines Monats annehmen. Wir haben ein Widerspruchs-recht von 14 Tagen ab Erhalt von Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformation, über das wir im Versicherungsschein informieren werden.